

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/3449, 20/3715, 20/4001 Nr. 1.5 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

A. Problem

Die Bundesregierung verfolgt mit diesem Gesetzentwurf das Ziel, die Aufsicht über die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) registrierten Personen beim Bundesamt für Justiz zu zentralisieren. Dies diene unter anderem der Ausbildung einer einheitlichen Rechtspraxis, die aufgrund der Zuständigkeit der einzelnen Landesjustizverwaltungen bisher Schwierigkeiten bereitet habe. Im Zuge dessen solle auch die geldwäscherechtliche Aufsicht über die registrierten Personen vom Bundesamt für Justiz übernommen werden.

Zudem sollten die Bußgeldvorschriften für rechtsberatende Berufe dahingehend reformiert werden, dass künftig alle Formen unbefugter Rechtsdienstleistungen, sofern sie selbstständig oder geschäftsmäßig betrieben würden, als Ordnungswidrigkeiten bußgeldbewehrt werden. Dadurch werde ein effektives und ausgewogenes Sanktionensystem gewährleistet.

Schließlich solle dem Änderungsbedarf im Berufsrecht der rechtsberatenden Berufe in verschiedenen weiteren Punkten durch gesetzliche Klarstellungen und Anpassungen Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Durch die vom Ausschuss beschlossenen Änderungen werden u. a. Klarstellungen an Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung sowie des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland vorgenommen. Zudem wird für Steuerberaterkammern die Möglichkeit geschaffen, für die Prüfung der in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen die Vorlage geeigneter Nachweise von Berufsausübungsgesellschaften zu verlangen und Kammern für Wirtschaftsprü-

fersachen an Landgerichten wird die Möglichkeit eröffnet, durch nicht isoliert anfechtbaren Beschluss ihre Besetzung in der Hauptverhandlung hinsichtlich der berufsrichterlichen Mitglieder zu erweitern.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3449, 20/3715 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 8. Februar 2023

Der Rechtsausschuss

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende

Esther Dilcher^{*)}
Berichterstatter

Dr. Jan-Marco Luczak^{*)}
Berichterstatter

Ingmar Jung
Berichterstatter

Dr. Till Steffen^{*)}
Berichterstatter

Wolfgang Kubicki^{*)}
Berichterstatter

Stephan Brandner^{*)}
Berichterstatter

Susanne Hennig-Wellso
Berichterstatterin

^{*)} Offenlegung gemäß § 49 Abgeordnetengesetz (AbgG): Der/die Berichterstatter/-in teilte mit, dass er/sie als Rechtsanwalt tätig sei.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei
Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer
Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe
– Drucksachen 20/3449, 20/3715 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19 wie folgt gefasst:	
„§ 19 (weggefallen)“.	
2. § 3 wird wie folgt gefasst:	
„§ 3	
Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen	
Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist unzulässig, soweit sie nicht erlaubt wird	
1. durch § 5 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1, § 8 Absatz 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 15 Absatz 1 Satz 1 oder 2 und Absatz 2 Satz 1 und 5 oder	
2. durch oder aufgrund eines anderen Gesetzes.“	
3. § 9 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
30. § 160 wird wie folgt geändert:	30. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 1 oder 2 Satz 1 zuwiderhandelt.“	
b) In Absatz 2 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ ersetzt.	
Artikel 10	Artikel 11
Änderung der Wirtschaftsprüferordnung	Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 77 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 77 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 43 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„Wer Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs war oder wer als verantwortlicher Prüfungspartner im Sinne der Sätze 3 oder 4 bei der Abschlussprüfung eines solchen Unternehmens tätig war, darf dort innerhalb von zwei Jahren nach der Beendigung der Prüfungstätigkeit keine wichtige Führungstätigkeit ausüben, nicht als Mitglied des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats tätig sein und sich nicht zur Übernahme einer der vorgenannten Tätigkeiten verpflichten.“	
2. In § 59c Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „auch Informationen zur Art des Abschlusses und der getroffenen Maßnahmen, jedoch“ eingefügt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. In § 66a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. § 66b Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	4. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Die §§ 59c und 64 gelten sinngemäß. In den Fällen des § 59c Absatz 3 Satz 2 darf auch darüber Auskunft gegeben werden, ob eine der betroffenen Abschlussprüfungen Gegenstand eines Inspektionsverfahrens nach § 62b ist oder war. Eine erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 59c Absatz 4 erteilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.“	
5. In § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t
	6. Dem § 72 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
	„Abweichend von Satz 2 beschließt die Kammer bis zur Anberaumung der Hauptverhandlung für diese eine Besetzung mit drei Richtern mit Einschluss des Vorsitzenden und zwei Berufsangehörigen als Beisitzern, wenn dies nach dem Umfang, der Schwierigkeit oder der besonderen Bedeutung des Falles erforderlich erscheint. Der Beschluss ist unanfechtbar.“
Artikel 11	Artikel 12
Änderung des Geldwäschegesetzes	Änderung des Geldwäschegesetzes
Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 50 wird <i>wie folgt</i> geändert:	1. Nach § 50 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
a) <i>Nummer 5 wird wie folgt gefasst:</i>	entfällt
„5. <i>für Notare nach § 2 Absatz 1 Nummer 10</i>	
a) <i>der jeweilige Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat (§ 92 Absatz 1 Nummer 1 der Bundesnotarordnung),</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) <i>im Fall des § 92 Absatz 3 der Bundesnotarordnung der jeweilige Präsident des Landgerichts, dem die Zuständigkeit zugewiesen wurde,“.</i>	
b) <i>Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:</i>	entfällt
„5a. für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 11 das Bundesamt für Justiz,“.	„5a. u n v e r ä n d e r t
2. In § 56 Absatz 5 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 50 Nummer 1“ ein Komma und die Angabe „5a“ eingefügt.	2. u n v e r ä n d e r t
Artikel 12	Artikel 13
Folgeänderungen	u n v e r ä n d e r t
(1) § 73 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„4. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3a und 3c des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3a des Steuerberatungsgesetzes, zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechnigte Personen im Rahmen dieser Befugnisse sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Angelegenheiten nach den §§ 28h und 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,“.	
(2) § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 3a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„3. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3a und 3c des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3a des Steuerberatungsgesetzes, zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechnigte Personen im Rahmen dieser Befugnisse sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,</p>	
<p>3a. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3a und 3c des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3a des Steuerberatungsgesetzes, zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechnigte Personen im Rahmen dieser Befugnisse sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, wenn und soweit diese Hilfsprogramme eine Einbeziehung der Genannten als prüfende Dritte vorsehen,“.</p>	
<p>(3) § 62 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 2 und 3“ und werden die Wörter „solche Personen“ durch die Wörter „Personen im Sinne des § 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.</p>	
<p>2. Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„3. Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3a und 3c des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3a des Steuerberatungsgesetzes,“.	
(4) § 335 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„Zur Vertretung der Beteiligten sind auch befugt	
1. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer,	
2. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,	
3. Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3a und 3c des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3a des Steuerberatungsgesetzes,	
4. zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechnigte Personen im Rahmen dieser Befugnisse sowie	
5. Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes handeln.“	
Artikel 13	Artikel 14
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Artikel 9 Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd sowie Nummer 27 und 28 tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.	(2) Artikel 10 Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd sowie Nummer 27 und 28 tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.
(3) Die Artikel 1, 5 und 6 Nummer 1, die Artikel 7 und 9 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 6 und 7 Buchstabe a sowie Nummer 9, 21 und 30 sowie Artikel <i>11 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2</i> treten am 1. Januar 2025 in Kraft.	(3) Die Artikel 1, 5 und 6 Nummer 1, die Artikel 7 und 10 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 6 und 7 Buchstabe a sowie Nummer 9, 21 und 30 sowie Artikel 12 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Esther Dilcher, Dr. Jan-Marco Luczak, Ingmar Jung, Dr. Till Steffen, Wolfgang Kubicki, Stephan Brandner und Susanne Hennig-Wellsow

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksachen 20/3449, 20/3715** in seiner 57. Sitzung am 29. September 2022 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/3715** wurden mit **Drucksache 20/4001 Nr. 1.5** vom 14. Oktober 2022 ebenfalls an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksachen 20/3449, 20/3715 in seiner 42. Sitzung am 8. Februar 2023 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksachen 20/3449, 20/3715 in seiner 10. Sitzung am 21. September 2022 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 1 - Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 5 - Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,
- SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum und
- SDG 16 - Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 26. Sitzung am 19. Oktober 2022 einstimmig beschlossen, ein erweitertes Berichterstattergespräch zu der Vorlage auf Drucksachen 20/3449, 20/3715 durchzuführen. Das erweiterte Berichterstattergespräch fand am 21. November 2022 statt. Hieran haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Matthias Kilian	Universität zu Köln Hans-Soldan-Stiftungsprofessur für Anwaltsrecht und anwaltsorientierte Juristenausbildung
Kirsten Pedd	Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V., Berlin Präsidentin
Dr. Philipp Plog	Legal Tech Verband Deutschland e. V., Berlin Vorstandsvorsitzender
Dr. Frank Remmert	Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin Vorsitzender des Ausschusses für das Rechtendienstleistungsgesetz Rechtsanwalt
Thomas Seethaler	Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V., Berlin

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksachen 20/3449, 20/3715 in seiner 41. Sitzung am 8. Februar 2023 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Ausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte den Gesetzentwurf, da er im Wesentlichen das umsetze, was die Unionsfraktion in der letzten Wahlperiode bereits gefordert habe. Die Zentralisierung der Aufsicht über die nach dem RDG registrierten Personen bei dem Bundesamt für Justiz ermögliche die Ausbildung einer einheitlichen Rechtspraxis, während die Harmonisierung der Bußgeldvorschriften bestehende Wertungswidersprüche beseitige. Demgegenüber bleibe das Verhältnis zwischen der Rechtsanwaltschaft auf der einen Seite und den Dienstleistern nach dem RDG, insbesondere den Inkassounternehmen, auf der anderen Seite, weiterhin nicht hinreichend ausgestaltet. Zur Erreichung von Wettbewerbsgleichheit müsse das anwaltliche Berufsrecht flexibler gestaltet werden. Außerdem fehlten im Gesetzentwurf Regelungen, um moderne Rechtsdienstleistungen auf einen rechtssicheren Boden zu stellen.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass die starke Zersplitterung der Aufsicht mitunter zu Ungleichbehandlungen geführt habe. Die Zentralisierung werde diesem Missstand abhelfen und zu einer einheitlichen Rechtspraxis führen. Zudem würden die Länder hierdurch in personeller und finanzieller Hinsicht entlastet.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass ein wesentliches Ziel des Gesetzentwurfs eine effektive Aufsicht über das Inkassowesen sei. Durch die Zentralisierung der Aufsicht werde die Praxis mancher Inkassounternehmen, ihren Sitz zu verlagern, um hierdurch die Zuständigkeit einer anderen Aufsichtsbehörde herbeizuführen, verhindert. Die damit einhergehende Entlastung der Länder solle indes nicht überbewertet werden, da bislang ohnehin nur sehr geringe personelle Ressourcen zur Erledigung dieser Aufgabe zur Verfügung gestanden hätten.

Die **Fraktion der FDP** hob ergänzend hervor, dass die geplante Zentralisierung vor allem auch der Rechtsklarheit dienen werde. Die finanzielle Entlastung der Länder sei durchaus erwähnenswert, auch wenn sie marginal ausfalle. Zwar blieben unter anderem der Inkassobegriff und die Frage einer Deckelung der Jahreshöchstsumme für Versicherungsleistungen bei einer bestimmten Anzahl von Berufsträgern weiterhin klärungsbedürftig, die Diskussion darüber solle aufgrund ihrer Komplexität jedoch separat geführt werden.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/3449 verwiesen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Die bisherige Nummer 2 wird gestrichen, da die mit ihr beabsichtigte Einführung des § 92 Absatz 3 der Bundesnotarordnung in der Entwurfsfassung in den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie überführt wurde (vergleiche die dortige Beschlussempfehlung auf Drucksache 20/5237).

Zu Artikel 4 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO)

Zu Nummer 3

Die Änderungen sollen klarstellen, dass für die Berechnung der zulässigen Jahreshöchstleistung der Versicherung einer Berufsausübungsgesellschaft neben den in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen (vergleiche § 4 BRAO) oder niedergelassenen (vergleiche § 206 BRAO sowie die §§ 2 ff. des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland – EuRAG) anwaltlichen Gesellschaftern allein die anwaltlichen Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, relevant sind, nicht aber diejenigen Geschäftsführer, die keine Rechtsanwälte sind.

Bei der Berücksichtigung der Gesellschafter für die Berechnung der Jahreshöchstleistung kommt es hingegen allein darauf an, ob diese nach § 4 BRAO in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen oder nach § 206 BRAO beziehungsweise § 2 Absatz 1 EuRAG in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen und damit zur Vertretung und Beratung in Rechtsangelegenheiten in Deutschland befugt sind. Denn nur, wenn Gesellschafter selbst zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt sind, dürfen sie die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten für die Berufsausübungsgesellschaft übernehmen (vergleiche §§ 59k, 59l sowie 207a Absatz 3 und 4 BRAO). Auf die Nationalität oder den Aufenthaltsort der Gesellschafter kommt es insoweit nicht an.

Zu Nummer 7 Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung, dass dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaft immer Rechtsanwältinnen und -anwälte oder niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und -anwälte nach den §§ 2 ff. des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland in vertretungsberechtigter Zahl angehören müssen. Dieses Erfordernis folgt unmittelbar aus der Rechtsdienstleistungs- und Postulationsbefugnis der Gesellschaft. Denn Rechtsdienstleistungen können von der Gesellschaft nur durch Personen erbracht werden, die die erforderlichen Voraussetzungen hierfür selbst erfüllen (§ 59k BRAO). Die in § 207 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BRAO vorgesehene sinnngemäße Anwendung des Dritten Teils der BRAO auf niedergelassene ausländische Rechtsanwältinnen und -anwälte kann sich daher nicht auf § 59j Absatz 3 BRAO erstrecken, da sich die Befugnisse der niedergelassenen ausländischen Rechtsanwältinnen und -anwälte nach § 206 Absatz 3 BRAO auf die Erbringung von Rechtsdienstleistungen auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaats (und des Völkerrechts) beschränken. Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet des deutschen Rechts sind niedergelassenen ausländischen Rechtsanwältinnen und -anwälten im Unterschied zu niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und -anwälten nicht gestattet. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, soll in § 207 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BRAO eine Ergänzung aufgenommen werden, mit der § 59j Absatz 3 BRAO von der sinnngemäßen Geltung der Normen des Dritten Teils ausgenommen wird.

Niedergelassene ausländische Rechtsanwältinnen und -anwälte dürfen jedoch neben den vertretungsberechtigten Mitgliedern als weitere, nicht vertretungsberechtigte Mitglieder im Geschäftsführungsorgan fungieren. Dies folgt aus § 59j Absatz 1 Satz 1 BRAO, wonach Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Angehörige eines der in § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO genannten Berufe (und damit gemäß § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BRAO auch Angehörige von Rechtsanwaltsberufen aus anderen Staaten, die nach § 206 BRAO berechtigt wären, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen) Mitglieder eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan einer Berufsausübungsgesellschaft sein können. Erforderlich ist jedoch, wie dargestellt, dass neben dem niedergelassenen ausländischen Rechtsanwalt oder der niedergelassenen ausländischen Rechtsanwältin dem Geschäftsführungsorgan deutsche oder niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen oder -anwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören.

Zu Artikel 8 (Änderung der Patentanwaltsordnung – PAO)

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Korrektur eines Rechtschreibfehlers.

Zu Nummer 3

Zur Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 3 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Zur Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe b verwiesen, die sinngemäß gilt.

Da niedergelassene ausländische Patentanwältinnen und -anwälte nach § 157 Absatz 3 PAO nicht auf dem Gebiet des deutschen Patentrechts beraten dürfen, müssen dem Geschäftsführungsorgan einer inländischen Berufsausübungsgesellschaft Patentanwältinnen und -anwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland – EuPAG)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung, durch die klargestellt wird, dass es für die Niederlassung als europäischer Patentanwältin oder europäischem Patentanwalt in der Bundesrepublik Deutschland auf die Zulassung zur Patentanwaltschaft im Herkunftsstaat ankommt und nicht darauf, ob die oder der Betroffene in ihrem oder seinem Herkunftsstaat niedergelassen ist. Dass die Zulassung im Herkunftsstaat zutreffender Anknüpfungspunkt für die Zulässigkeit der Niederlassung als europäische Patentanwältin oder europäischer Patentanwalt in der Bundesrepublik Deutschland ist, folgt auch aus der sprachlichen Bezugnahme in § 20 EuPAG auf die Reglementierung des Berufes des Patentanwalts im Herkunftsstaat. Denn die Reglementierung des Patentanwaltsberufes wird durch die Zulassung zum Beruf und nicht die Niederlassung gewährleistet. Zudem kommt es nach dem Sinn und Zweck der Norm lediglich auf die Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und nicht im Herkunftsstaat an.

Zu Nummer 2

Zur Begründung wird auf die Begründungen zu Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe b und zu Artikel 10 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa verwiesen, die sinngemäß gelten, da niedergelassene europäische Patentanwältinnen und -anwälte nicht auf dem Gebiet des deutschen Patentrechts beraten dürfen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes – StBerG)**Zu Nummer 18**

Zur Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 3 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 22 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Durch die Ergänzung des § 76a Absatz 2 StBerG soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Steuerberaterkammern für die Prüfung der in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen die Vorlage geeigneter Nachweise von Berufsausübungsgesellschaften verlangen können, die nach Maßgabe des § 76a Absatz 2 Satz 1 StBerG in das Berufsregister einzutragen sind. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch die Eintragungen zu Berufsausübungsgesellschaften, die nicht anerkannt werden sollen, vollständig und zutreffend sind. So wird ein Gleichlauf zu Berufsausübungsgesellschaften, die anerkannt werden, hergestellt (vergleiche § 54 Absatz 1 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 StBerG).

Zu Artikel 11 Nummer 6 (Änderung des § 72 Absatz 2 der Wirtschaftsprüferordnung – WPO)

In berufsgerichtlichen Verfahren gegen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer entscheidet nach § 72 Absatz 2 WPO im ersten Rechtszug die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen an dem Landgericht, in dessen Bezirk die Wirtschaftsprüferkammer ihren Sitz hat. Dadurch ist die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin bundesweit für alle Wirtschaftsprüfersachen zuständig.

Derzeit entscheidet sie nach § 72 Absatz 2 Satz 2 WPO in berufsgerichtlichen Verfahren in der Hauptverhandlung ungeachtet des Umfangs und der Schwierigkeit der Sache oder der besonderen Bedeutung des Falles in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden und zwei Berufsangehörigen als Beisitzern oder Beisitzerinnen. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet die Kammer in der Besetzung von drei Berufsrichtern oder Berufsrichterrinnen mit Einschluss des oder der Vorsitzenden (§ 72 Absatz 2 Satz 1 WPO).

Vor dem Hintergrund, dass die berufsaufsichtlichen Verfahren in Wirtschaftsprüfersachen zunehmend komplexer und umfangreicher werden und in Zukunft voraussichtlich vermehrt umfangreiche und schwierige berufsgerichtliche Verfahren auf die Kammer zukommen werden, droht der Kammer eine spürbare Überlastung mit der Gefahr, dass die Funktionstüchtigkeit und Arbeitsfähigkeit des Spruchkörpers nicht mehr sichergestellt werden kann. Für die Vorbereitung der Hauptverhandlung und der Organisation sowie der Durchführung der Beweisaufnahme ist nach der derzeitigen Rechtslage allein der oder die Kammervorsitzende zuständig, ohne dass eine Möglichkeit der Delegation auf andere Kammermitglieder besteht. Größere sowie komplexere Verfahren können sich insofern negativ auf die Dauer der Vorbereitung der Hauptverhandlung als auch die Dauer der Hauptverhandlung selbst auswirken. Es ist zu erwarten, dass besonders umfangreiche, bedeutsame oder auch schwierige Verfahren mit der

gegenwärtigen Besetzung der Kammer in der Hauptverhandlung nicht mehr oder zumindest nicht in rechtsstaatlich gebotener Zügigkeit bewältigt werden können. Dies kann auch nicht dadurch ausgeglichen werden, dass der Kammer zwei Berufsangehörige als weitere Beisitzer oder Beisitzerinnen angehören. Diese üben ihr Amt ebenso wie Schöffen lediglich ehrenamtlich und nebenberuflich aus und können zudem aus dem gesamten Bundesgebiet stammen.

Es ist daher geboten, der Kammer durch die Anfügung eines Satzes 3 an § 72 Absatz 2 WPO die Möglichkeit zu eröffnen, in Anlehnung an die Regelung des § 76 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zur Großen Strafkammer durch nicht isoliert anfechtbaren Beschluss ihre Besetzung in der Hauptverhandlung hinsichtlich der berufsrichterlichen Mitglieder erweitern zu können. Der Beschluss soll nach § 72 Absatz 2 Satz 4 der Wirtschaftsprüferordnung in der Entwurfsfassung wie bei § 76 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 GVG in Verbindung mit § 210 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) nicht isoliert anfechtbar sein.

Die Erweiterungsmöglichkeit des Spruchkörpers soll dazu führen, dass künftig nicht mehr nur der oder die Vorsitzende allein für die Vorbereitung der Hauptverhandlung zuständig ist, sondern auch die Berufsrichter oder Berufsrichterinnen, die als Beisitzer oder Beisitzerinnen der Kammer angehören, als Berichterstatter oder Berichterstatterin bei der Vorbereitung mit eingebunden werden können. Eine solche Einbindung würde eine erhebliche Entlastung für die Kammer bedeuten und Verfahren könnten sowohl zügiger als auch mit der nötigen Priorität bearbeitet werden. Ob eine Erweiterung der Kammer im konkreten Fall erforderlich erscheint, hat die Kammer nach dem Umfang, der Schwierigkeit oder der besonderen Bedeutung des Falles zu beurteilen.

Gegen den nicht isoliert anfechtbaren Beschluss kann nach den §§ 107 und 127 WPO in Verbindung mit § 338 Nummer 1 StPO nach Abschluss des Verfahrens im Rahmen einer Revision mit der Besetzungsrüge vorgegangen werden.

Zu Artikel 12 (Änderung des § 50 des Geldwäschegesetzes – GwG)

Der bisherige Buchstabe a der Nummer 1 wird gestrichen, da die mit ihm beabsichtigte Änderung des § 50 Nummer 5 GwG in den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie überführt wurde (vergleiche die dortige Beschlussempfehlung auf Drucksache 20/5237).

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Artikel 1 entspricht inhaltlich der im bisherigen Artikel 13 enthaltenen Inkrafttretensregelung. Die weiteren vorgeschlagenen Änderungen bedürfen keiner besonderen Umsetzung und sollen daher nach Absatz 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Berlin, den 8. Februar 2023

Esther Dilcher
Berichterstatter

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichterstatter

Ingmar Jung
Berichterstatter

Dr. Till Steffen
Berichterstatter

Wolfgang Kubicki
Berichterstatter

Stephan Brandner
Berichterstatter

Susanne Hennig-Wellsow
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt